



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 22, Nummer 9, Peitz, den 03.07.2013

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Turnow-Preilack

Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan „An der Spreewaldstraße“ mit Plangebiet	Seite 2
Satzung über die Nutzung und zeitweilige Vermietung kommunaler Flächen für Veranstaltungen	Seite 2

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden	Seite 3
Ausschreibung zum Verkauf von Liegenschaften der Stadt Peitz	Seite 4
Bekanntmachung Seniorenbeirat	Seite 4
Sitzungstermine	Seite 4
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Turnow-Preilack

Bekanntmachung der Gemeinde Turnow-Preilack

Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan „An der Spreewaldstraße“

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.04.2013 den Bebauungsplan „An der Spreewaldstraße“ in der Fassung vom März 2013 als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Beschluss des B-Planes wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich.

Die Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Spree-Neiße vom 28.05.2013 als höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ohne Nebenbestimmungen, Maßgaben oder Auflagen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gegeben.

Der B-Plan „An der Spreewaldstraße“ der Gemeinde Turnow-Preilack tritt mit dieser Bekanntmachung am 04.07.2013 in Kraft. Der Bebauungsplan liegt ab sofort mit seiner Begründung zur Einsicht bereit.

Jedermann kann den B-Plan und die zugehörige Begründung ab dem 04.07.2013 im Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienststunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwa-

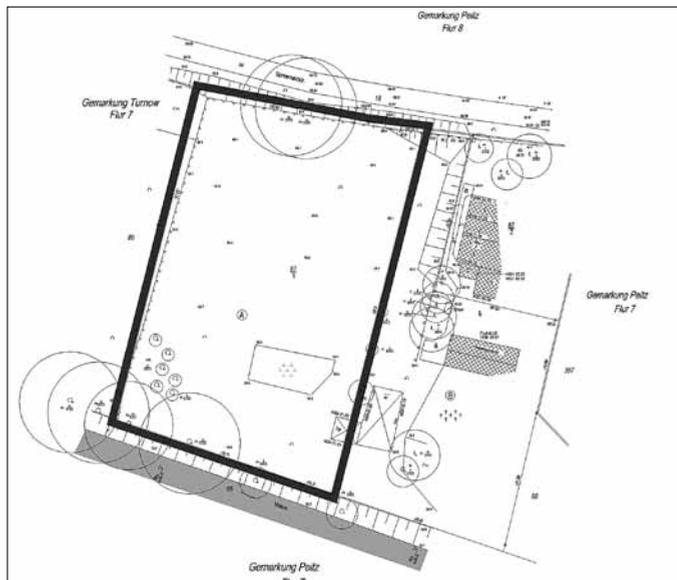
iger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Peitz, 11.06.2013

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Plangebiet



Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack über die Nutzung und zeitweilige Vermietung kommunaler Flächen für Veranstaltungen

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. I/12, Nr. 37), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 14.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Die Satzung regelt die Verfahrensweise bei der Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen auf kommunalen Flächen der Gemeinde sowie die Vermietung dieser Flächen an die Veranstalter.

(2) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes und regelt die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der kommunalen Flächen und Anlagen.

(3) Insbesondere regelt die Satzung die entgeltspflichtige Nutzung der kommunalen Flächen am Sportplatz im OT Turnow und im OT Preilack sowie weiterer kommunaler Flächen, soweit Interesse eines Veranstalters zur Nutzung einer Fläche besteht.

§ 2

Allgemeine Regelung zur entgeltspflichtigen Nutzung kommunaler Flächen

(1) Kommunale Flächen und Anlagen können individuell für kommerzielle oder andere Veranstaltungen genutzt und zeitweise angemietet werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung der Flächen und vorhandenen Anlagen besteht nicht.

(3) Die Nutzung der Fläche ist unter konkreter Angabe des Nutzungszwecks und -umfanges mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung beim Bürgermeister zu beantragen.

(4) Die Entscheidung, ob eine Vermietung der Flächen und Anlagen erfolgt, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, bis vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung der Fläche einen entsprechenden Nutzungsvertrag im Amt / Ordnungsamt abzuschließen.

Das Formular zur Übergabe und zur Rückgabe der Flächen ist als Anlage Bestandteil des Nutzungsvertrages.

(6) Die Übergabe der jeweiligen Flächen und Anlagen an den Veranstalter sowie die Rücknahme erfolgen durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 3

Vermietung und Entgelte

(1) Kommunale Flächen oder Bereiche können für Veranstaltungen gegen ein Entgelt angemietet werden.

(2) Bei Veranstaltungen, die im Interesse oder Auftrag der Gemeinde auf kommunalen Flächen durchgeführt werden, kann im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung im Einzelfall auf die Zahlung eines Entgeltes verzichtet werden. Dazu gehören insbesondere Veranstaltungen zur Pflege der sorbischen/wendischen Traditionen wie z.B. Fastnacht oder Hahnrupfen, Sportfeste und Turniere der örtlichen Vereine sowie ausgewählte Veranstaltungen zu Vereinsjubiläen.

(3) Für die Vermietung kommunaler Flächen und Anlagen wird ein Entgelt wie folgt erhoben:

Für die Nutzung von kommunalen Flächen, wie z.B. Bereiche des Sportplatzes, wird pro Anmietung ein Entgelt in Höhe von 50,00 Euro für die Zeltfläche und vereinbarte Nutzungsflächen (z.B. umzäunte Flächen) als Grundbetrag erhoben.

Für jeden Quadratmeter überbaute Fläche wird zusätzlich ein Entgelt von 0,30 Euro berechnet.

(4) Anfallende Betriebskosten werden separat abgerechnet. Für die Nutzung der Elektroversorgung wird pro kWh eine Gebühr von 0,30 Euro erhoben.

(5) Das Entgelt für die Anmietung der Flächen und die Betriebskosten sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung zu entrichten und auf das Gemeindekonto einzuzahlen.

§ 4

Pflichten des Veranstalters (Nutzers)

(1) Die kommunalen Flächen und deren Anlagen sind von allen Nutzern pfleglich zu behandeln.

(2) Dem Veranstalter obliegt die alleinige Verantwortung für die von ihm durchgeführte Veranstaltung einschließlich aller organisatorischen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen.

Dazu gehört, alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig vor der Durchführung einer Veranstaltung einzuholen und zu beachten.

(3) Der Veranstalter hat bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Ihm obliegen insbesondere die Bestellung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie die Bereitstellung von ausreichend Parkplätzen.

(4) Der bei der Übernahme der Fläche vorgefundene Zustand ist durch den Veranstalter bis zur Rückgabe an den Bürgermeister oder an eine von ihm beauftragte Person unaufgefordert wiederherzustellen. Die Rückgabe der Flächen und Anlagen hat in der Regel innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung zu erfolgen.

(5) Werden bei der Rückgabe der Flächen und Anlagen Mängel oder Schäden festgestellt, so wird für deren Beseitigung eine angemessene Frist, die in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten soll, schriftlich durch den Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person festgelegt und ein Termin für die endgültige mängelfreie Rückgabe vereinbart.

(6) Kommt der Veranstalter seiner Pflicht nach Abs. 4 und 5 nicht nach, so kann die Gemeinde den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen (Ersatzvornahme).

§ 5

Hausrecht und Folgen von Zuwiderhandlungen

(1) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Turnow-Preilack bzw. durch von ihm beauftragte Personen

gegenüber dem Veranstalter ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Veranstalter, die diesen Bestimmungen und gültigen gesetzlichen Regelungen zuwider handeln, können vom Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung zeitweise oder dauernd von der Nutzung kommunaler Flächen und Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 6

Haftung

(1) Die Nutzung kommunaler Flächen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Nutzung im Zeitraum von der Übernahme bis zur Rückgabe der Flächen und Anlagen entstehen.

Die Veranstalter stellen die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den genutzten Flächen, Anlagen und Einrichtungen verursacht werden, haftet der Veranstalter. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die im Zeitraum von der Übernahme bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haften die Gemeinde oder das Amt Peitz nicht.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 18.06.2013

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193
Fax: 035601 38-196
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Ausschreibung von Liegenschaften

Die Stadt Peitz beabsichtigt folgende Liegenschaften zu veräußern:

- 1. Grundstück:** 03185 Peitz, Triftstraße 2,
nahe der B 168, ehem. Jugendhaus,
Gemarkung Peitz, Flur 7, Flurstück 554, Größe 2567 qm, bebaut mit einem Wohn- und
Gewerbeobjekt
Kaufpreis lt. Gutachten: 146.200,00 Euro plus
Gutachterkosten
- und
Gemarkung Peitz, Flur 7, Flurstück 518, Trift-
straße
Größe 643 qm, unbebaut
Kaufpreis lt. Gutachten: 12.800,00 Euro plus
Gutachterkosten
- Das Flurstück 518 ist derzeit Bestandteil des
Grundstücks Triftstraße 2.
Die Stadt Peitz ist daran interessiert, die Flurstü-
cke 518 und 554 als ein Grundstück zu veräu-
ßern. Beide Flurstücke können aber auch geson-
dert erworben und genutzt werden.
- 2. Grundstück:** 03185 Peitz, Dammzollstraße,
Gemarkung Peitz, Flur 11, Flurstück 269
eine noch zu vermessende Teilfläche von ca.
230 qm und eine noch zu vermessende Teil-
fläche von ca. 2.100 qm aus dem Flurstück
13, Flur 11, Gemarkung Peitz, insgesamt ca.
2.330 qm.
(ca. 2.000 qm Bauland und ca. 330 qm haus-
nahes Gartenland).

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Am Zollhaus“.

Beide Flächen sind unbebaut und können vereinigt und mit einem
Wohn- oder Geschäftshaus bebaut werden. Die Veräußerung erfolgt
nur für beide o. g. Flurstücke zusammenhängend.

Kaufpreis: 21,00 Euro/qm für Bauland, 7,30 Euro/qm für hausnahes
Gartenland

Zu beiden Angeboten sind zuzüglich Kataster- und Notarkosten,
Straßenbaubeiträge nach KAG und evtl. sonstige Anliegerbeiträge
nach § 127 ff. BauGB zu entrichten.

Bei Angebot 2 sind zusätzlich die Vermessungskosten durch den
Erwerber zu tragen.

Kaufinteressenten melden sich bitte schriftlich bis zum 31.07.2013
unter dem Kennwort „Liegenschaft 1.“ oder „Liegenschaft 2.“ beim
Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6 in 03185 Peitz.

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 25. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:
am Montag, dem 08.07.2013 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1, Oase 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öf-
fentlichen Teil der 24. Sitzung
3. Auswertung der zentralen Festveranstaltung in Forst am
04.06.2013 und der Eröffnungsveranstaltung der 20. Branden-
burgischen Seniorenwoche in Potsdam am 8.06.2013
4. Auswertung der Veranstaltungen anlässlich der 20. Branden-
burgischen Seniorenwoche im Amt Peitz
5. Darlegung der Finanzen zu den Veranstaltungen
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 21.06.2013

E. Hölzner
Amtdirektorin

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -
- Mo., 08.07.**
17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,
Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8
- Mo., 15.07.**
18:30 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Rathaus, Seminarraum
- Di., 16.07.**
18:30 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
Gemeindehaus, Hauptstraße 24
- Di., 23.07.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
OT Maust, Gemeindezentrum
- Do., 25.07.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

43. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 07.05.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/130/2013

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, den Bau des Erleb-
nispfades „Grüne Achse“ als straßenbegleitenden Gehweg zwischen
Museum und „Grünem Klassenzimmer“ nicht durchzuführen. Das Spiel-
gerät „most“ soll bei entsprechender Förderung vor dem Nordgiebel des
Museums „Sorbische Bauernstube Heinersbrück“ errichtet werden.

Beschluss: Hei/BA/131/2013

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, die Umbauarbei-
ten im Erdgeschoss des Sportlerheimes Heinersbrück (3. BA) ge-
mäß der Werksplanung des Büros P. Jähne „Variante IV - Grundriss
Erdgeschoss“ vom 26.05.2010 durchführen zu lassen.

Folgende Ergänzungen zum Beschluss:

- alle Protokolle für den Innenausbau müssen nochmals geprüft
werden
- Zugangstüren zu den Duschen bleiben wie vorhanden
- Vorortbesichtigung mit dem Planer, Herrn Groch (Amt), Herrn
Rocha und Herrn Nagora (GV)

38. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 14.05.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/OA/153/2013

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Bewer-
bungen als Schöffen von Frau Kerstin Kermas und Herrn Steffen
Kubitzki aus Turnow-Preilack zuzustimmen.

Beschluss: 5/38/153/13

Die Gemeindevertretung beschließt die Übernahme der Mehrkosten von
ca. 4.000,00 Euro für die Straßenreparaturarbeiten in der Waldstraße.

37. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 16.05.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/089/2013

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Bauleis-
tungen - Bauvorhaben Neubau Garagengebäude Außenanlagen,
Gewerk Tiefbauarbeiten an Bieter Nr. 2 (Verdie GmbH).

33. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 28.05.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/OA/066/2013

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Errichtung einer
Zone „30 km/h“ im nördlichen Teil der K 7138/Hauptstraße.

Beschluss: Dre/BA/067/2013

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Vergabe von Bau-
leistungen - Oberflächensanierung Drachhausener Weg an Bieter
Nr. 3 (STRABAG AG).

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 11.07.2013, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 24.07.2013